

Vereinssatzung „Kabarett, Musik und Kleinkunst - Kabarett Wirsing e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kabarett, Musik und Kleinkunst „Kabarett Wirsing“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Gera.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleinkunst im Speziellen des Kabarett im musikalischen und schauspielerischen Bereich als Beitrag zur Erhaltung der Kunst und Kultur in der Region.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere mit der Organisation und Durchführung diverser eigen- oder fremdbespielter Kleinkunst-Veranstaltungen im öffentlichen bzw. geschlossenen Rahmen verwirklicht. Dabei steht der künstlerische Einsatz der deutschen Sprache auf musikalischer und schauspielerischer Ebene mit teilweise politisch-satirischen Inhalten im Vordergrund. Auch die Teilnahme an Werkstätten und Projekten trägt zur Realisierung des Vereinszwecks bei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen.

Vereinssatzung „Kabarett, Musik und Kleinkunst - Kabarett Wirsing e.V.“

§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung die Vereins-Satzung anerkennt und zur aktiven Unterstützung bereit ist (ordentliches Mitglied).
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein auch ohne aktive Betätigung angehören will (außerordentliches Mitglied).
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen. Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderhalbjahres schriftlich erklärt werden.
- (6) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins (außerhalb des regulären Spielplanes) teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Alle außerordentlichen Mitglieder sind für die Zeit ihrer Vereinszugehörigkeit zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (3) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder können abweichend von Absatz (2) auch durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vereinsvorstand festgesetzt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Vereinssatzung „Kabarett, Musik und Kleinkunst - Kabarett Wirsing e.V.“

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
- d) die Festlegung eines Arbeitsprogramms,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- g) Satzungsänderungen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,

Vereinssatzung „Kabarett, Musik und Kleinkunst - Kabarett Wirsing e.V.“

- die Bildung von Arbeitskreisen,
- die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.

- (4) Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von einem Jahr, danach auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der alle Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von mindestens einundfünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Sind nicht alle Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit mindestens einundfünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen der Anwesenden die Auflösung beschließen kann.
- (3) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Durchführung von Projekten im Sinne von § 2 zu verwenden haben.
- (4) Über den namentlichen Empfänger des Restvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Auflösungsversammlung mit mindestens einundfünfzig Prozent Mehrheit im Sinne des § 11 (3).
- (5) Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25.02.2014 in Gera beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vereinssatzung „Kabarett, Musik und Kleinkunst - Kabarett Wirsing e.V.“

Die Endfassung der Satzung wurde einstimmig beschlossen. Sämtliche Erschienenen erklärten zur Gründungsveranstaltung am 25.02.2014, dem Verein als Gründungsmitglieder anzugehören.

1. Michael Müller
2. Hannes Kuschick
3. Michael Wehrung
4. Stefan Jähnert
5. Bärbel Jähnert
6. Anja Greese
7. Steffi Kilic